

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 6 (1897)  
**Heft:** 38  
  
**Rubrik:** Feuilleton

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Erscheint  
Samstags.

Abonnement:  
Für die Schweiz:  
Zwölf Monate . . Fr. 5.—  
Sechs Monate . . Fr. 3.—  
Drei Monate . . Fr. 2.—  
Für das Ausland:  
Zwölf Monate . . Fr. 7.50  
Sechs Monate . . Fr. 4.50  
Drei Monate . . Fr. 3.—  
Verlags-Mitglieder er-  
halten das Blatt gratis.

Inserate:  
20 Cts. per 1 Spalt, Petit-  
zeile oder deren Raum.  
Bei Wiederholungen  
entsprechenden Rabatt.  
Verlags-Mitglieder  
bezahlen die Hälfte.



Paraissant  
le Samedi.

Abonnements:  
Pour la Suisse:  
Douze mois . . Fr. 5.—  
Six mois . . Fr. 3.—  
Trois mois . . Fr. 2.—  
Pour l'étranger:  
Douze mois . . Fr. 7.50  
Six mois . . Fr. 4.50  
Trois mois . . Fr. 3.—  
Aux Sociétaires  
gratuitement.

Annouces:  
20 Cts. pour la petite  
ligne ou son espace.  
Rabais pour répétition  
de la même annonce.  
Les Sociétaires  
payent moitié prix.

Organ und Eigentum des  
**Schweizer Hotelier-Vereins.**

6. Jahrgang | 6<sup>me</sup> Année

Organe et Propriété de la  
**Société Suisse des Hôteliers.**

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel \* TÉLÉPHONE 2406 \* Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.

## Zur gef. Notiz.

Von verschiedenen Seiten sind wir angefragt worden, ob es noch Zeit habe, sich für das Reklamebuch „Die Hotels der Schweiz“ anzumelden, und müssen wir hieraus den Schluss ziehen, dass Mancher im Drange der Sommergeschäfte die erhaltene Einladung aus Mangel an Zeit unberücksichtigt gelassen oder verlegt und vergessen hat. Wir haben daher eine **letzte Anmeldefrist bis Ende dieses Monats** angesetzt.

Die nötigen Anmeldeformulare werden auf Wunsch sofort zugesandt.

Das offizielle Centralbureau.

## AVIS IMPORTANT.

On nous a demandé de divers côtés s'il est encore temps de s'inscrire pour le livre-réclame: „Les Hôtels de la Suisse“. Nous devons en inférer que beaucoup d'hôteliers, pressés par les affaires de la saison d'été, n'ont pas eu le loisir de répondre à notre invitation ou l'ont mise de côté et oubliée.

Nous avons par conséquent fixé à la fin du mois courant un dernier délai d'inscription.

Les formulaires d'inscription sont envoyés immédiatement sur demande.

Le Bureau central officiel.

## Noch ein Wort zur Rabatfrage.

In No. 33 Ihres werthen Blattes habe ich dargelegt, wie missbräuchlich die Gutmütigkeit der Inhaber von schweiz. Hotels benützt wird, um ihnen eine Provision für zugewiesene Gäste abzutrotzen. Diese Geflogenheiten unverschämter Reiseagenturen können nur Kraft eines gewissen Terrorismus weiterbestehen, den sie über einen gewissen Teil unserer Etablissements ausüben. — Geht man aber der Sache auf den Grund, was immer das richtigste ist, so muss die Scheu vor einer Benachteiligung, die Furcht vor Boycott und wie die angedrohten Gewaltmittel alle heissen mögen, bald verschwinden. —

Wenn ein Hotelier glaubt, nur durch die Zuweisungen solcher Agenturen gedeihen zu können, so schau er sich recht unbefangen das Leben und Treiben unserer Fremden auf den Bahnen, Dampfschiffen etc. und auch ganz besonders an grossen Sammelplätzen, etwa am Quai in Luzern, oder am Höhenweg in Interpaken an. — Der grösste Teil dieser Leute ist

so selbstständig mit Bezug auf Alles, was ihren Aufenthalt bei uns betrifft, dass es an Naivität grenzte, wollte man den so gefürchteten Agenturen einen massgebenden Einfluss auf die Fremdenbewegung in der Schweiz vindizieren. — Es ist geradezu staunenerregend, wie im Besonderen das zarte Geschlecht unter den Fremden sich eine Freiheit in der Bewegung wahrte. — Da ist nichts von einer ängstlichen Obhut wahrnehmbar, sind keine Bedenken noch Rücksichten auf fashionable Gewalten am Platze, wenn die Leute sich der Wohlthat einer zwanglosen Erholung am Busen der Natur hingeben! — Das sind jedenfalls die Letzten, die sich in ein Reiseprogramm hinein-schreiben lassen und auf Kosten der goldenen Freiheit eine sogenannte Sommerfrische nach Kommando vorziehen!

Man überschätze also in erster Linie die Dienste der Agenturen nicht. — Weil aber doch das Bedürfnis besteht, den Kundenkreis beständig zu erweitern und uns für die Interessen des Fremdenverkehrs fleissig zu regen, so geschehe das nach der Richtung, die, bei zielbewusstem Streben, uns auch einigen Erfolg verbürgt. — Es ist vor allem aus ein *unsagbar kleiner Standpunkt*, der zum Vorneherein der hohen Auffassung über die Mission unserer Hotel-Etablissements nicht entspricht, zu sagen: „Wenn ich nur heuer schon wieder angefüllt hätte!“ Wer so spricht, glaubt wirklich, die Fremden hätten Pflicht und Schuldigkeit, eigens um seiner willen aus ihren Ländern abzureisen und für so und so lange bei ihm Aufenthalt zu nehmen. — Regnet's oder schneit's zur Linken oder Rechten, das ist ihm egal. — Solche Leute werden allerdings gemäss ihrer Knorerei von den Agenturen gehörig ausgebeutet und ich kann nicht sagen, dass ich mit ihrem wohlverdienten Schicksal Mitleid empfinde.

Nach meiner Meinung sollte die Gesamtheit unserer Interessenten dahin streben: Vermittelt einer *centralisirten* Reklame in allen Hauptstädten der Welt die Vorzüge eines Aufenthaltes in der Schweiz, den Reiz der Hochgebirgstouren u. s. f. ad oculos zu demonstrieren! — Da soll aber kein Name eines einzelnen Etablissements prävalieren, sondern durch schöne Ansichten grosser Gegenden, durch Kolossalwerke im topographischen Relief, durch Eisenbahn- und Verkehrskarten im grössten Style soll ein Effekt gesucht werden. —

Des einzelnen Reise-Individuums bemächtige man sich nicht schon in New-York, London, Petersburg, sondern lasse die Leute doch auch zuerst ruhig abreisen (die Verkehrsmittel und Bequemlichkeiten sind ja da) und warte man, wo sie Domizil zu uns nehmen! — Ist erst der Fremdenstrom in unsere Regionen gelenkt, so gibt's für den *Grössten wie für den Kleinsten* Arbeit die Hülle und Fülle, das ist gar keine Frage! —

Der weitblickende Schweizer Hotelier — glücklicherweise haben wir deren Viele — wird mir die Wahrheit dieses Satzes bestätigen! — Trete der Schweizer Hotelier-Verein als eine *müchtige Gesamtheit* auf, um die angeregten

Postulate auszuführen und errichte er in den grössten Hauptstädten des Auslandes *schweiz. Reiseämter*, versehen mit allen Mitteln, um den Touristen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen! — Die Kosten werden nicht unbeträchtliche sein, allein, nach Maassgabe der Grösse der schweiz. Etablissements verteilt, doch dem Einzelnen nicht sehr empfindlich. — Das ist der Weg, der uns einen nachhaltigen Nutzen sichert und uns die Parasiten der heutigen Reklame-Art entbehrlieh macht! — r.

## Eine beisspiellose Unverfrorenheit.

Als Antwort auf die von uns unter obigem Titel gebrachte Kritik über das in Nürnberg im Entstehen begriffene Reklamebuch, welches genau nach dem Muster desjenigen des Schweizer Hotelier-Vereins herausgegeben wird, erhalten wir von Herrn Friedrich, Chef des sogenannten Central-Hotel-Bureau und Verleger des benannten Buches eine Karte folgenden Inhalts:

„Nachdem das Feld für die Inseraten-Annahme meines Werkes sich zu gross ausgedehnt und folgedessen das fragliche Buch zu plump und stark würde, verzichte ich auf die Schweiz.“

Ob dieser Verzicht die Folge unseres Artikels in vorletzter Nummer, resp. der diesbezüglich eingeleiteten gerichtlichen Klage ist oder ob er freiwillig, d. h. nur aus Rücksicht auf ein Zu-klumpwerden des Buches geschehen, kann uns schliesslich gleichgültig sein, Hauptsache ist, dass der Verein in seinen Rechten nicht verletzt und die Schweizer Hoteliers vor einem neuen Ausbeutungsversuche bewahrt bleiben.

## Haftpflicht der Wirthe.

Ein interessantes Urteil wurde jüngst vom Bezirksgericht Horgen gefällt und von der Appellationskammer des Obergerichts Zürich bestätigt. Die Thatsache ist folgende.

Am 2. November 1896 kam eine Hochzeitsgesellschaft in das Hotel „Meierhof“ in Horgen, welches damals vom Beklagten M. F. als Pächter betrieben wurde. Die Gesellschaft begab sich ins Hotel zum Nachessen, während die Kutscher unter Beihilfe des Knechtes des Beklagten die Pferde in die Stallungen des Hotels verbrachten und die Wagen vor der Remise aufstellten. Die Fuhrleute begaben sich hierauf fort ins Wirtshaus; als sie um Mitternacht zurückkamen, bemerkten sie, dass an den Wagen von ruchloser Hand die Wagendecken zerschnitten worden waren. Der Thäter konnte nicht ermittelt werden, und der Kläger, Fuhrhalter Schweizer in Zürich, belangte deshalb den Wirt, indem er behauptete, dass derselbe gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechtes für den erlittenen Schaden haftbar sei.

Der Beklagte bestritt diese Haftpflicht, behauptend, eine Uebernahme der Wagen durch den Wirt habe thatsächlich nicht stattgefunden, indem er von der Anwesenheit derselben nicht einmal Kenntnis gehabt habe. Die Ueberwachung der Fuhrwerke sei in erster Linie Sache der Kutscher, welche diese Pflicht in eklatanter Weise vernachlässigt hätten. Ueberhaupt sei er als Stallwirt nur für die Sachen derjenigen Personen haftbar, welche im Hotel logierten und dort über Nacht blieben. Für die letztere Behauptung stützt sich der Beklagte hauptsächlich auf ein Gutachten des Herrn Professor Schneider in Zürich, welches sich dahin ausspricht, das Gesetz setze für die Haftbarkeit ausdrücklich voraus, dass der Gestwirt Fremde zur Beherbergung aufgenommen habe. Das Gericht hat die Haftbarkeit des Wirtes ausgesprochen und unter anderem folgende interessante Sätze aufgestellt:

Nach Art. 488 des Obligationenrechtes bedürfte es einer förmlichen Uebernahme der Fuhrwerke als seitens des Stallwirtes nicht zur Begründung seiner Haftbarkeit, sondern die letztere tritt schon ein mit dem Momente, wo der Gast seine Pferde in die vom Stallwirt gehaltene Stallung eingebracht hat, gleichviel ob eine Anzeige von der Einstellung erfolgt ist oder nicht.

Der Umstand, dass der Wirt keinen Platz oder der Kutscher keine Lust hat, den Wagen in der Remise unterzubringen, derselbe daher auf der Strasse stehen bleibt, entbindet den Wirt nicht von der Haftpflicht.

Ferner: Wer Pferd und Wagen regelrecht im Stall eines Stallwirtes einstellt, hat keine Pflicht zur weiten Ueberwachung. Wenn der Kutscher angefahren ist, stellt er sein Pferd in den Stall, lässt den Wagen stehen; um das weitere hat sich der Wirt zu kümmern, und zwar ohne dass ihm von der Anwesenheit des Fuhrwerkes eine Anzeige gemacht zu werden braucht. —

Ein weiteres Urteil aus Bern lassen wir hier folgen:

In einer stark frequentierten Wirtschaft der Stadt Bern geriet seiner Zeit ein Gast, der den Abort aufsuchte, aus Unkenntnis der Räumlichkeiten an eine unverschlossene, aber mit deutlicher Aufschrift versehene und genügend beleuchtete Kellertür, betrat direkt die in die Tiefe führende Treppe und stürzte hinunter, wobei er sich namentlich am Kopf erheblich verletzte, sodass eine totale Arbeitsunfähigkeit von acht Tagen eintrat; auch wurden die Kleider verderben.

Der Betroffene verklagte den Wirt auf Schadenersatz, weil derselbe durch Unterlassung sichernder Vorkehrungen den Unfall mitverschuldet habe.

Gestützt auf Zeugendepositionen, auf einen Augenschein und in Anbetracht, dass seit etwa 17 Jahren an betreffender Stelle kein derartiger Unfall vorkam, erkannte jedoch das Obergericht auf Abweisung der Klage unter Kostenfolge.



## Eine Anstandsstunde

drucken wir auf Wunsch eines Lesers ab. Wer sie nicht nötig hat, kann sie schenken.

Setz' artig dich, nimm die Serviette — leg' sie entfaltet auf die Kniee — propf auf den Hals sie nicht! Der nette — moderne Jüngling thut das nie! — Auch in das Knopfloch sie zu stecken — gilt, merk' dir's, keineswegs als fein! Dass Hemd und Rock wir nicht beflecken — wird Sache unserer Vorsicht sein. — Herrscht an dem Tische grosse Enge — dann mache man sich wenig schmal! — Aus Artigkeit wird im Gedränge — sogar der Elephant zum Aal!

Da liegt dein Bröckchen. Doch: ich bitte — mit deinem Messer schneid' es nicht — denn

jeder, der das Bröckchen schneite — wär' ein Verbrecher, weil man's bricht! — Da kommt die Suppe! Ungeduldig — fällt darüber her der Egoist; — du aber, Jüngling, bist dir schuldig — es zu verbergen, wenn du's bist! — Nie stürze dich auf deine Beute — auch wenn es Ueberwindung braucht — bevor die Dam' an deiner Seite, den Löffel in die Suppe taucht.

Die Frau, die du zu Tisch geleitet — das präg' dir ein, vergiss es nie — bleibt deinem Schutze unterbreitet, bedien' und unterhalte sie! — Wenn möglich, plauder' geistreich, heiter — doch fällt dir nichts Gescheidt's ein — als Staatsrecht, Reichstag und so weiter — dann freilich lass es lieber sein! — Viel eher noch erzähl' vom Wetter — und von dem Winde allerlei — und dass erst heut das Barometer — recht lobenswert gestiegen sei.

Was bei der Suppe wir nicht dürfen — weil guter Ton es streng verpönt — das ist zunächst das laute Schlürfen — das man sehr leicht sich abgewöhnt! — Langsam den hintern Teil erhebend — (des Löffels nämlich) führt man

— zum Mund die Spitze, leise schwebend — entleert der Löffel selbst sich dann. — Dass man sich nicht den Bart beträufelt — verlangt gebieterisch der Takt — der schönste Bart erscheint verzweifelt — unschön als Suppen-Katarrakt!

Weiss oder rot? — tönt jetzt die Frage. — Wünscht deine Dame weissen Wein — so schenk' ihr weissen zum Gelage — und sagt sie rot, schenk' roten ein. — Die Flasche ja nie mit der linken — nimm stets sie mit der rechten Hand. — Korkstückchen musst du selber trinken, denn du bist Mann und bist galant. — Drum giess dir selbst zunächst ein wenig — o Jüngling, in dein Glas hinein, und dann erst fülle unterthänig — nicht ganz der andern Glas mit Wein.

Zum Munde führen statt der Gabel — bei Tisch des Messers schneid'gen Stahl — als wär's ein Löffel, höchst blamabel — o Jüngling, ist dies allemal! — Lass mit gesperrter Schrift es drucken — dir ins Gedächtnis für und für; nicht einmal lecken, niemals schlucken

— darf man am Messer, merk' es dir: — Soll nicht für immerdar erlassen — in der Gesellschaft, Mensch dein Stern — dann musst du dir's gesagt sein lassen: — das Messer bleibt den Lippen fern! — Dass man die Gabel in der Linken — das Messer in der Rechten hält, — die Finger nicht bis in die Zinken, beziehungsweise Klinge stellt — will als bekannt voraus ich setzen — obgleich gar mancher Ignorant — selbst diese Regel zu verletzen — schon oft genug sich unterstand.

Dem Zarten kommt man zart entgegen. — Jetzt naht der Fisch. Der Fisch ist zart. — Das Messer fort! Drum senk' den Degen — vor'm Fisch, so will's die Lebensart. — Nur mit der Gabel ohne Messer — isst man den Fisch! Ein Stückchen Brot — hilft (diesmal ganz rechts!) dir besser — erfülle dieses Tischgebot. — Der Meister kann die Form zerbrechen, — singt Schiller zwar, jedoch zumeist — verbietet man solch ein Verbrechen — bei Tisch sogar dem Mann von Geist. — Ein Held der Feder jüngst verhönte — die Form, indem

## Die Verhaltung des Gastwirts beim Abhandkommen des ihm anvertrauten Gepäcks seiner Gäste.

Mit obiger Frage hatte sich das deutsche Reichsgericht zu befassen, und zwar waren die Entscheidung die Grundsätze des gemeinen Rechtes massgebend. Die nachfolgende Befürchtung, es möchte das römische Recht, an welches das gemeine Recht auch auf unsern Gebieten voll und ganz anschliesst, dem wirtschaftlichen Fortschritt des Hotelwesens unserer Zeit und dem daraus erwachsenden Verkehrsbedürfnisse nicht mehr entsprechen, erwies sich hierbei als unbegründet. Allerdings erklärt sich die Thatsache, dass man schon in dem Corpus Juris Civilis zur Sicherung der bei einem Wirt einkehrenden Gäste Rechtsgrundsätze findet, welche sich noch in dem Zeitalter eines durch die Eisenbahnen überaus gesteigerten Fremdenverkehrs als brauchbar erweisen, nicht etwa auf dem prophetischen Geiste der Römer. Ihr Ausgangspunkt lag vielmehr in der Gefahr, welche zur Zeit der Entstehung jener Rechtsätze, den einkehrenden Gästen in Folge der Unsolidität der Wirt in Italien drohte. Heute erscheinen die gleichen Rechtsgrundsätze deshalb notwendig, weil der Aufschwung unseres Verkehrslebens und damit des Wirtschaftsgewerbes eine möglichst weitgehende Sicherung der Gäste erfordert, namentlich soweit es sich um die Haftung der Hotelbesitzer für die ihnen zur Aufbewahrung oder sonstigen Behandlung übergebenen Effekten der Gäste handelt.

Das Reichsgericht führte in seiner Entscheidung folgende sehr interessante Punkte aus. Die Hauptpflicht des Gastwirts beginnt nicht erst mit der Aufnahme des Reisenden im Hotel, sondern schon mit der blossen Übergabe der Reise-Utensilien an den Führer des zu den Eisenbahnzügen gesendeten Wagens. Eine Pflicht zum Schaden-Ersatz ist also für den Hotelbesitzer unzweifelhaft in dem Falle begründet, wenn Jemand einem Wirt von seiner Ankunft Kenntnis gegeben mit dem Ersuchen, einen Wagen an den Bahnhof zu senden, und alsdann die dem Kutscher übergebenen Gegenstände entwendet worden wären. Das Reichsgericht hat aber des Weiteren auf eine Haftbarkeit des Wirtes erkannt, auch wenn es an einer solchen Benachrichtigung fehlt.

Der Fall, in welchem es diese Ansicht vertrat, lag folgendermassen: Ein Reisender hatte bei seiner Ankunft auf dem Bahnhof seine Handtasche, in welcher sich eine Summe Geldes im Betrage von 987 Mk. befand, einem Droschkenkutscher übergeben mit dem Bemerkens, dass er in dem betreffenden Gasthofe absteigen werde. Indessen bedeutete er ihm mit keinem Worte, dass die Tasche Geld enthalte. Bei der Auspackung der Gegenstände aus dem Wagen wurde der Handkoffer vermisst und trotz aller Recherchen von Seiten der beteiligten Parteien nicht aufgefunden. In Folge dessen erhob der Reisende eine Entschädigungsklage gegen den Gastwirt. In dieser Streitsache erkannte das Reichsgericht dem Urteil der Vorinstanz entsprechend dahin, dass der Verklagte durch die blossen Übergabe der Tasche an seinen Kutscher haftbar geworden sei. Dessenungeachtet sei der Anspruch des Klägers auf die in der Tasche befindliche Geldsumme unbegründet, weil er bei der Einhandlung mit keinem Worte auf den Werthinhalt hingewiesen habe. Die Gründe, welche das Reichsgericht zu dieser Entscheidung veranlassten, waren folgende: Es müsse angenommen werden, dass in der Absendung des Wagens auf den Bahnhof eine Aufforderung des Gastwirts an das reisende Publikum liege, in seinem Gasthause Unterkommen zu nehmen und sich zu diesem Zwecke des Fuhrwerks zu bedienen. Sei dem so, dann müssten diejenigen Personen, denen die Führung des Wagens anvertraut werde, als von dem Wirt beauftragt gelten, das Gepäck der Reisenden in Empfang zu nehmen. Eine den Wirt verpflichtende Übernahme sei demnach im vorliegenden Falle, wo der Reisende noch ausdrücklich bemerkt habe, er wolle in dem betreffenden Gasthofe absteigen, zweifellos vorhanden. Dem stehe der Einwand des Beklagten, es könne dem Reisenden beim Aussteigen aus dem Wagen immer noch die Aufnahme versagt werden, nicht entgegen. Denn eine solche Abweisung wäre, weil schon in der Absendung des Wagens nach dem Obigen eine Offerte des Reisenden liegt, nichts anders zu beurteilen, als die Weigerung des Wirtes einen bereits aufgenommenen Gast länger zu beherbergen, wodurch er sich selbstverständlich für ihn bis zur Kündigung entstandenen Verbindlichkeiten nicht entledigen könne. Für die fehlende Geldsumme erkannte das Reichsgericht eine Schadenersatzpflicht des Wirtes nicht an. Denn in dem Schweigen des

Gastes über diesen Werthinhalt liege eine Unachtsamkeit desselben und er müsse deshalb den dadurch entstehenden Verlust selbst tragen. Dafür spreche auch der Geist des Handelsgesetzbuches.

Zwar berühre es diesen Gegenstand nicht direkt, doch könne hier eine analoge Ausdehnung der Bestimmungen über die Haftbarkeit des Frachtführers insoweit Anwendung finden, als es sich um das Prinzip, das der Gesetzgeber im Auge hatte, handelt. Dieses aber lautet (Art. 396 Abs. 2), dass bei der Übergabe von Kostbarkeiten, Geldern und Wertpapieren der Empfänger nur dann hafte, wenn der Wert des Gutes angegeben ist. (Gastronom.)



**Internationaler Verein der Gasthofbesitzer.** Die 26. Generalversammlung dieses Vereins findet am 6., 7., 8. und 9. Oktober in Hamburg statt. Unter den zur Verhandlung kommenden Traktanden heben wir hervor: Rabattgewährung an Vereine; Kollektivannoncen; Berichterstattung über die Petition an das Reichspostamt, die Bürgerschaft bei Werthsendungen betreffend; Anstellung eines Juristen zur Beantwortung von Rechtsfragen fachgelehrlicher Art für Mitglieder des Vereins. Das Festprogramm wird später bekannt gemacht.

**Eine neue Art von Eisenbahnwagen** ist auf den belgischen Staatsbahnen zur Einführung gelangt und bereits zu den Pilgerfahrten nach Lourdes in Gebrauch gestellt. Der betreffende Wagen ist in Wirklichkeit ein vollständiges Hospital und enthält 24 Betten mit Spiralfedermatratzen, eine Apotheke und verschiedene chirurgische Hilfsmittel. Auch befindet sich eine kleine Kapelle in der Wagenabteilung und hat der Papst seine Erlaubnis dazu gegeben, dass ein besonderer Priester während der Fahrt in dieser provisorischen Kirche die Messe celebriren darf.

**Erholungsstation für Kinder.** Die Schwendenbad-Besitzer bei Konolfingen sind dem Berner Tagblatt zufolge von einem Berner Konsortium zum Zweck der Errichtung eines Kindersanatoriums und Ferienheims angekauft worden. Das windgeschützte, 830 Meter hoch gelegene Schwendenbad mit seinem Reichthum an Spazier- und Spielplätzen eigne sich nach fachmännischem Urteil vorzüglich zu einer Erholungsstation für die Jugend. Das Etablissement soll unter kundige Leitung gestellt werden und wird nicht nur während der Ferien, sondern vom Frühling bis zum Herbst erholungsbedürftigen Kindern Aufnahme gewähren.

**Eisenbahnwaggons als Kinderstuben.** Einige amerikanische Eisenbahnen beginnen jetzt damit, auf gewissen vielbefahrenen Linien spezielle Waggons für die Kinder in die Züge einzustellen. Diese Waggons, Mersery (Kinderstuben) Waggons genannt, bestehen aus einem Speisesaal, einer Toilette, einem Badezimmer und einer Räumlichkeit, die mit ein halb Dutzend Wiegen oder Betten versehen ist, demnach als Schlafzimmer dient. Dieser letztere Raum ist auch der Spielplatz der Kinder während des Tages. Zu diesem Zwecke ist der Fussboden mit einem dicken Teppich und die Wände sind mit Polsterungen versehen, so dass die Kleinen ohne Gefahr vor Verletzung in dem Wagen herumtollen können. Ein Raum ist für die von der Bahnverwaltung engagierte Aufseherin reserviert, welche für die Kinder während der Fahrt Sorge zu tragen hat und ihnen die Mahlzeit reicht. (Allgem. Verkehrszeitung.)

**Bahn auf den Mont Blanc.** Aus Chamounix wird geschrieben: Wer Lust hat, den Eintritt des 20. Jahrhunderts im Hotel Mont Blanc-Spitze bei einem Glas — in solchen Höhen doppelt schäumenden — Champagner zu begehen, dem dürfte dazu die Möglichkeit geboten werden, denn soeben ist von den Vätern des am Nordfusse des Mont Blanc gelegenen Ortes Les Houches eine Eisenbahn auf den 4180 Meter hohen König der europäischen Berge konzessioniert worden. Sollte die Sache gegen alles Erwarten der sanguinischen Herren schiefe gehen, so ist noch ein zweites Projekt vorhanden, das vorläufig nur den etwa 2000 Meter hohen Ausläufer des Mont Blanc, den Montevens, betrifft. Die Inhaber der Konzession sind die Herren Burtin, Chappuis, Monfort und Gerrody, und alle Vorarbeiten für diese schmalspurige Zahnradbahn sind bereits getroffen; ja die Herren erwarten, die Behörden und die Presse schon im Jahre 1899 zur Eröffnung einladen zu können. Die Karten sind aber noch nicht gedruckt.

**Fin de siècle.** Dem Fernsprecher stellt sich nun der Fernschreiber zur Seite, dem Telefon der Teletypewriter. Diese Erfindung ist allem Anschein nach dazu berufen, die Leistungen des Telefons zu ergänzen, resp. diejenigen Lücken auszufüllen, welche das Telefon vielfach im Verkehrsleben zeigt. Die Fernschreibmaschine kann von Jedermann ohne vorheriges Erlernen sofort benutzt und gebraucht werden, da die Klaviatur eine so einfache ist, dass selbst ein Kind sich derselben bedienen kann. Die Fernschreibmaschine kann in Verbindung mit dem Telefon gebraucht werden, so zwar, dass keine besondere Drahtleitung notwendig ist. Die Schreibmaschine wird, falls man keine separate Drahtleitung legen will, an den Telefon- resp. Telegraphenrath angeschlossen und schreibt in deutlicher Druckschrift am Empfangsort genau das, was der Absender am Abgangsort niederschreibt. Am Empfangsort, wie am Abgangsort, sind somit identische Schriftstücke vorhanden. Beim telephonischen Verkehr entstehen durch Missverständnisse oft die Nachteile, welche z. B. beim Eisenbahnbetrieb zu Katastrophen führen können. Alle diese Vorkommnisse hören durch die Fernschreibmaschine auf. Ausserdem kann man durch die Fernschreibmaschine Jedermann Nachricht zukommen lassen, auch wenn er nicht anwesend ist, da die Schreibmaschine stets arbeitet und der Betreffende beim Nachhausekommen die Mitteilung vorfindet, welche in seiner Abwesenheit die Schreibmaschine notiert hat. Die Fernschreibmaschine soll, ebenso wie das Telefon, auf jede Entfernung arbeiten. Im Eisenbahnbetrieb der pfälzischen Eisenbahnen in Ludwigshafen am Rhein wurden probeweise Apparate in den Dienst gestellt und sollen sich bis jetzt sehr gut bewähren.



**Baden.** Die Zahl der Kurgäste betrug am 12. September 8310.

**Beatenberg-Bahn.** Einnahmen im August: 20,821 Fr. (1896: 19,183 Fr.); vom April bis August 46,108 Fr. (42,094 Fr.).

**Monte-Generoso-Bahn.** Die Einnahmen im Monat August betrugen 15,019 Fr. (1896: 13,003 Fr.), vom April bis August 47,000 Fr. (40,400 Fr.).

**San Salvatore-Bahn.** Die Einnahmen im Monat August betrugen 6595 Fr. (1896: 5254 Fr.), vom März bis August 33,933 Fr. (29,531 Fr.).

**Stettin.** Herr Lorenz Popp, Besitzer des „Hotel Popp“, ist nach kurzem schweren Leiden im Alter von 50 Jahren gestorben.

**Opfer des Bergsports.** Wie das „Journal de Genève“ zusammenrechnet, sind im Laufe der letzten 3 Monate in den Schweizer Bergen 134 Personen ums Leben gekommen.

**München.** Das altherthümte Domhotel (Hotel Detzer), seit vielen Jahren Herrn Lehr gehörend, wird am 1. April 1898 durch Kauf für den Preis von Mk. 1,600,000 in den Besitz des Herrn Mayer, „zum Matheserbräu“, übergehen.

**Aix-les-Bains.** Hr. Bernasson, Pächter vom Hôtel de l'Europe, lässt ein Riesen-Hotel erbauen, das zur Saison 1899 fertig sein soll. Es wird nach seinem Besitzer, Hôtel Bernasson genannt werden. Das Hôtel de l'Europe ist in Besitz einer Gesellschaft aus Nizza übergegangen.

**Auszeichnung.** Herr Alfred Diener in Wädenswil hat an der internationalen Ausstellung für Neuheiten und Erfindungen in London für seine Hotel-Kirkulations-Kaffeemaschinen nach eigenem System und Modell das Ehrendiplom und die Goldene Medaille erhalten.

**Brüssel.** Die Gesellschaft der elektrischen Trambahnen der Vorstadt Ixelles lässt auf ihrer Linie Brüssel-Tervuren geschmackvoll eingerichtete Wagen verkehren, in denen jeder Fahrgast ein Seidel Bier für 15 Cts. und ein Glas Champagner für 50 Cts. erhalten kann.

**Luzern.** Das Kurhaus Sonnenberg wird durch einen Neubau, der gegenwärtig in Angriff genommen wird, um circa 30 Zimmer vergrößert und erhält nebst neuen Restaurationen, Concert- und Speisesaal. Letztes Jahr wurde mittelst eigener Wasserkraft das elektrische Licht eingeführt.

**Zernatt.** Im grossen Kehrntunnel der Gernergratbahn wurde letzten Samstag der letzte Gewölberring geschlossen und damit ein wichtiges Stück der Bahn vollendet. Das Wetter ist der Fortsetzung der Arbeiten sehr günstig, so dass unzweifelhaft die Bahn auf nächsten Juli eröffnet werden kann.

**Tourer Spass.** Während der Festspiele in Bai-reuth sind unverschämte Preise gefordert worden. Eine aus 4 Personen bestehende Familie, die privat wohnte, liess sich eines Tages das Abendessen aus einem Restaurant kommen. Die Rechnung hierfür stellte sich auf 390 Mark. Darunter befand sich ein Beedtsche ohne Ei für 3 Mark.

**Davos.** Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kurgäste vom 21. Aug. bis 27. Aug. 1897: Deutsche 454, Engländer 362, Schweizer 254, Holländer 40, Franzosen 32, Belgier 18, Russen 46, Österreicher 20, Amerikaner 54, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 41, Dänen, Schweden, Norweger 5, Angehörige anderer Nationalitäten 12. Total 1388. Darunter waren 386 Passanten.

vom Haus sei Lob — nach Abschluss unsres Tischgesprächs — sich die Gesellschaft rings erhob. — Dann kanntst du dir den Anschein geben — als hättest du an jener Wand — das kleine Landschaftsbild soeben — als höchst bemerkenswert erkannt. — Vor diesem Bilde meintest du — kanntst stochern du, doch nur diskret — auch wenn an Bildern nichts gelegen, — darf zeigen, dass er was versteht.

Jetzt kanntst du alle diese Regeln — und kanntest des freien Essens Sinn; nun kanntst du auch mit vollen Segeln — durch jedes Gastmahl steuern hin — Befolgst du's: wie auf grünen Auen — ziehst du durch's Leben leicht und froh; — es achten Männer dich und Frauen — als einen Herren „kommilfoh.“ — Doch thust du's nicht, dann folgt beträchtig — der Schaden dir und auch der Spott — man rümpft die Nase nur verächtlich: — „Das ist der reinst Hottentot!“ Das war nur eine Anstands-„stunde“ — was sich gesag: befolgt's gesund!

**Basel.** Der Centralbahnhof weist, wie eine genau Statistik des Verkehrs ergibt, eine Erleichterung auf, wie sie in diesen Proportionen wenige andere Schweizer Städte aufweisen dürften. Für den Monat August ergibt nämlich die Statistik einen täglichen Durchschnittsverkehr — Ankunft und Abgang — von 12,300 Personen und von 2725 eingeschriebenen Gepäckstücken. Gegenüber der Statistik von 1894 ergibt sich eine Zunahme des täglichen Personenverkehrs von 3000 Reisenden.

**Drehbares Hotel.** Man schreibt dem „Glärner Volksblatt“: „Jüngst sass auf der Terasse des Hotels „Spec“ in Weesen ein Kurgast und weidete sich im Anblicke des Glärnerthals. Weil aber sein Standpunkt so gelegen war, dass er den See nicht überblicken konnte, so klagte er dem Wirt sein Herzeleid. Der intelligente Hotelier aber wusste Rat und erklärte seinem Gast, dass er ein drehbares Hotel bestimme, um den Wünschen seiner Gäste, ohne ihr Sitzfeld zu verändern, gerecht zu werden und so ihnen den Genuss eines Ausblickes auf den See zu bieten. Um seinen Worten Nachdruck zu verschaffen, rief er seinen Kellner und befahl: „Johann! Drehen Sie einmal den „Spec“ um 90 Grad, damit der Herr seine Freude hat.“ Der Kellner gehorchte, und der Herr meinte lachend: „Na, Herr Wirt! Machen Sie meinotwegen keine so grossen Umstände!“

**Pilatusbahn.** Die Betriebsdirektion hat eine Zusammenstellung der Transportmengen und -Einnahmen für die Monate Januar bis und mit August dieses Jahres herausgegeben. Die Zahlen, die entsprechenden Zahlen des Vorjahres beigegeben sind. Danach betrug die Zahl der in der diesjährigen Betriebsdauer beförderten Personen 28,390 (1896 während des ganzen Betriebsjahres 24,965). Die bis dahin Einnahmen aus dem Personen-Transport betrugen für 1897 Fr. 173,178.46 (1896 während des ganzen Betriebsjahres Fr. 155,927.35). Das Total der diesjährigen bisherigen Einnahmen betrug 176,075 Fr. 66 Cts. (1896 während des ganzen Betriebsjahres Fr. 158,627.60), auf den Kilometer eine Summe von Fr. 32,216.13 für den diesjährigen bisherigen Betrieb ergibt (1896 während des ganzen Betriebsjahres Fr. 31,725.52). In allen Posten sind die Zahlen officiellerweise 1897 jetzt schon höher als die Ergebnisse des ganzen Betriebsjahres 1896.

**Warnung.** Das Centralbureau der Union Helvetica in Luzern schreibt uns: „Vor kurzer Zeit haben wir die Hotel-Angestellten vor dem Bureau „Union“ in Lugano gewarnt, heute müssen wir sie vor einem „Bureau Helvetia“ in Locarno warnen. Dieses sogenannte „Bureau de placement“ versendet an das „Tit. Personal der Hotels X. in X.“ ein Zirkular, worin mitgeteilt wird, dass das Bureau „Union“ ein „voyage de plaisir“ für das Hotelpersonal. Ein „Festprogramm“ ist beigegeben, und die grossartigsten Versprechungen werden dem Hotelpersonal gemacht, lediglich zu dem Zwecke, den Hotel-Angestellten das Geld abzulocken! Wer 20 Franken an das Bureau „Helvetia“ in Locarno einsetzt, kann auf dessen Kosten am 2. Oktober laut Programm „sich amüsieren“. Es ist wirklich grossartig, mit welcher Raffiniertheit gewisse „Bureaux“ das stellensuchende Personal zu prellen suchen. Und dies alles geschieht unter Namen, um gutgläubige Leute glauben zu machen, sie ständen zu der bekannten Verbindung „Union Helvetica“ in geschäftlicher Beziehung. Es ist dies absichtlich auf Täuschung und Irreführung von Dummern, die nie alle wachen Augenblicke von vielen Seiten sind uns solche Zirkulare zugegangen. Eine Warnung an das Personal zur Vorsicht!“

**Luzern.** Verzeichnis der in hiesigen Gasthöfen und Pensionen in der Zeit vom 1. bis 15. September 1897 abgestiegenen Fremden:

|                                    | 1897          | 1896          |
|------------------------------------|---------------|---------------|
| Deutschland                        | 3376          | 2726          |
| Oesterreich-Ungarn                 | 344           | 274           |
| Grossbritannien                    | 1935          | 2239          |
| Verein. Staaten (U.S.A.) u. Canada | 604           | 690           |
| Frankreich                         | 1077          | 1389          |
| Italien                            | 246           | 400           |
| Belgien und Holland                | 409           | 354           |
| Dänemark, Schweden, Norwegen       | 60            | 45            |
| Spanien und Portugal               | 36            | 86            |
| Russland (mit Ostseeprovinzen)     | 288           | 335           |
| Balkanstaaten                      | 1197          | 1247          |
| Schweiz                            | 67            | 79            |
| Asien und Afrika (Indien)          | 23            | 18            |
| Australien                         | 43            | 45            |
| Verschiedene Länder                | 14,267        | 16,037        |
| <b>Personen</b>                    | <b>14,267</b> | <b>16,037</b> |
| <b>Total seit 1. Mai</b>           | <b>76,216</b> | <b>77,692</b> |

\* Vereine, Gesellschaften, Schulen, Geschäftsfreisende etc. sind in diesen Zahlen nicht inbegriffen.

## Theater.

Repertoire vom 20. bis 26. September 1897.

**Stadttheater in Basel.** Montag 7 $\frac{1}{2}$  Uhr: *Die Hugenotten*, Oper. Mittwoch 7 $\frac{1}{2}$  Uhr: *Romeo und Julia*, Trauerspiel. Donnerstag 7 $\frac{1}{2}$  Uhr: *Die weisse Dame*, komische Oper. Freitag 7 $\frac{1}{2}$  Uhr: *Renaissance*, Lustspiel. Sonntag 3 Uhr: *Der kleine Lord*, Schauspiel. Sonntag 7 $\frac{1}{2}$  Uhr: *Der Waffenschmied von Worms*, komische Oper.

**Stadttheater Zürich.** Montag 7 $\frac{1}{2}$  Uhr: *Der Waffenschmied von Worms*, Oper. Mittwoch 7 $\frac{1}{2}$  Uhr: *Die Waise*, in der man sich langweilt, Schauspiel. Donnerstag 7 $\frac{1}{2}$  Uhr: *Don Carlos*, Schauspiel. Freitag 7 $\frac{1}{2}$  Uhr: *Der Freischütz*, Oper. Samstag 7 $\frac{1}{2}$  Uhr: *Die Stützen der Gesellschaft*, Schauspiel. Sonntag 7 $\frac{1}{2}$  Uhr: *Robert der Teufel*, Oper.

Verantwortliche Redaktion: Otto Amsler-Aubert.

den Fisch er schnitt — die Dame sass dabei und stöhnte — es war unsagbar, was sie litt!

Wenn in der Speise zwischen drunter — dein Blick vielleicht ein Haar entdeckt — schlag keinen Lärm, würg' es hinunter! — Das Gegenwärt' würd' inkorrekt: denn „hat der Jungling ein Vergnügen“ — dies that schon längst ein Weiser kund — dann sei er dankbar und verschwiegen! — Drum prahle nie mit solchem Fund! — Dasselbe gilt ganz selbstverständlich — fandst du noch schlimmeres als ein Haar — zum Beispiel, o, das wäre schändlich! ein Halsband von der Köchin gar! — Würg' es hinunter, stumm, heroisch, und grolle nicht, wenn's Horz auch bricht! — Würg' es hinunter, schweigend, stoisch, (dies halten wir doch nicht für Pflicht! Die Red.) — und prahle mit dem Funde nicht!

Nun giebt es wohl noch manche Sachen — wo man nicht weiss: Wann, wie und wo? — sieh zu wie es die andern machen — und mach' es möglichst ebenso!

Musst du ein Taschentuch gebrauchen — so geh's das still, wie hingeweht — es sein ein sanftes, leises Hauchen — nicht so, dass drob die Erde beb't! — Singt Schiller auch: „Mit Fleiss betrachte — was auch der schwachen Kraft entspringt“ — an's Taschentuch gewiss nicht dachte — der Dichter, welcher dieses singt!

Kommt schliesslich jene Wasserschale, trink' sie nicht aus, denn schmachbedeckt — trotz aller Müh mit einem Male — wärdst du durch diesen Schussseffekt! — Genir' dich nicht, den Mund ausspüle — der Schale gieb's dann wieder froh — genir' dich nicht in dem Gefühle, sogar die Königin macht es so. — Jedoch vollbring's mit Mass und Ziele — geräuschlos, elegant und sacht — und gurgle nicht, wie wenn im Nale — ein Flusssperd Toilette macht!

Zahnstocherei wirkt nie entzückend — darum entsag' dem halben Wahn — als wär' dein Anblick sinnberückend, — wenn du ihr stocherst deinen Zahn! — Willst du schon stochern, so vertag' es — bis jetzt, der Frau

**Wenn jemand eine Reise thut.** Eine Dame, die mit dem Berlin-Breslauer Zug nach der Station Kohlfurt kommen war und in den Görlitzer Zug umsteigen wollte, liess im ersten Zug in der Eile ihren Hut liegen. Auf der andern Seite des Perrons angelangt, stieg sie anstatt in den Görlitzer, in den nach Berlin gehenden Schnellzug ein. Von dem betreffenden Schaffner auf ihren Irrtum aufmerksam gemacht, stieg sie schnell aus — liess jedoch ihren Mantel liegen. Glücklicherweise der richtige Zug angelangt, bemerkte sie ihren doppelten Verlust und eilte, die verlorenen Gegenstände zu holen, nachdem sie ihr übriges Handgepäck im Görlitzer Zug untergebracht hatte. In demselben Augenblick ging der Berliner Schnellzug und mit ihm der Mantel nach Berlin ab, und als sie auf der andern Personenseite wieder erschien, sah sie auch den Breslauer Zug mit dem Hut weiter dampfen. Ehe sie aber, noch ratlos, was zu thun sei, zu dem Görlitzer Zuge zurückkehren konnte, setzte sich auch dieser, ihr Handgepäck mit sich fortführend, in Bewegung.